

Vereinbarung

zur

Durchführung des Ergänzungsabkommens vom 9. Februar 2007

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

Australien

über

die

Soziale Sicherheit

von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates

beschäftigten Personen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Australien -

auf der Grundlage des Artikels 12 Absatz 1 des Abkommens vom 9. Februar 2007
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von
vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen, im
Folgenden als „Ergänzungsabkommen“ bezeichnet -

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Ergänzungsabkommen enthaltenen Ausdrücke in der
dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2 Aufklärungspflichten

Den nach Artikel 12 Absatz 2 des Ergänzungsabkommens eingerichteten Verbindungsstellen und nach Artikel 8 des Ergänzungsabkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über das Ergänzungsabkommen.

Artikel 3 Mitteilungspflichten

(1) Die in Artikel 12 Absatz 2, in Artikel 8 und in Artikel 9 des Ergänzungsabkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Ergänzungsabkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Ergänzungsabkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Ergänzungsabkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Ergänzungsabkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

(3) Artikel 11 des Ergänzungsabkommens gilt auch für die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 4

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) In den Fällen der Artikel 5 und 8 des Ergänzungsabkommens erteilt die zuständige Behörde oder die zuständige Stelle des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber diese Rechtsvorschriften gelten. Diese Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt in den Fällen des Artikels 5 des Ergänzungsabkommens der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, diese Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 8 des Ergänzungsabkommens stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, diese Bescheinigung aus.

(3) Sind die australischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Beauftragte für Steuerfragen oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten diese Bescheinigung aus.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die in der Bescheinigung genannten Rechtsvorschriften tatsächlich anzuwenden sind, oder weicht der dort bescheinigte Sachverhalt von den tatsächlichen Verhältnissen ab, so hat die Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, diese auf Verlangen zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Abschnitt II
Schlussbestimmung

Artikel 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Ergänzungsabkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Berlin am 9. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
von Australien